

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Philippsheim vom 14.02.1987 in der Fassung der 10. Änderung vom 21.11.2022**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GBBl.S. 57), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Philippsheim hat der Ortsgemeinderat Philippsheim folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 6.1 der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1,3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.04.2014 außer Kraft.

Philippsheim, den 30.11.2022  
gez Ibisch, Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Philippsheim

### 1. Reihengrabstätten

1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
1.11	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 EUR
1.12	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 EUR
1.13	Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in ein bestehendes Reihengrab	250,00 EUR

### 1.2 Rasenreihengrabstätten

1.21	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	1.500,00 EUR
1.22	Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in eine bestehende Rasenreihengrabstätte	250,00 EUR

### 2. Wahlgrabstätten

2.1	Verleihung des Nutzungsrechtes für	
2.11	eine Doppelwahlgrabstätte	600,00 EUR
2.12	jede weitere Grabstätte	300,00 EUR
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
2.21	eine Doppelgrabstätte	20,00 EUR
2.22	jede weitere Grabstätte	10,00 EUR
2.3	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1 erhoben.	

### 2.4 Urnenwahlgrabstätten

2.41	Verleihung des Nutzungsrechtes für	
2.411	- eine Urnenwahlgrabstätte	300,00 EUR
2.412	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzung je Jahr 1/15 der Gebühr nach Ziffer 2.411	

### 3. Ausheben und Schließen der Gräber

3.1	Wird der Grabaushub durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgeführt, werden hierfür folgende Gebühren erhoben.	
3.11	Reihengrab für Verstorben	
3.111	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 EUR
3.212	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 EUR
3.113	Urnenbeisetzung	Je Beisetzung 220,00 EUR
3.12	Wahlgräber	
3.121	pro Erdbestattung	750,00 EUR
3.122	Urnenbeisetzung	Je Beisetzung 220,00 EUR
3.3	Zusätze Gebühr für eine Tieferlegung	500,00 EUR

### 4. Ausgraben und Umbetten Leichen und Aschen

4.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.11	bis zu 15 Jahren	307,00 EUR
4.12	mehr als 15 Jahren	231,00 EUR
4.2	vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.21	6 – 20 Jahren	512,00 EUR
4.22	mehr als 20 Jahren	461,00 EUR

- Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichts. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 4.11 bzw. 4.21 zu berechnen.
- |      |  |            |
|------|--|------------|
| 4.3  | Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren  | 205,00 EUR |
| 4.4  | Bei Umbettungen von Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 bei Wiederbeisetzungen in   |            |
| 4.41 | Einfachgräber um   | 128,00 EUR |
| 4.42 | Tiefgräber um  | 256,00 EUR |
| 4.5  | Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 um die Hälfte.                                       |            |
| 4.6  | Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.  |            |
| 4.7  | Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |            |

## **5. Benutzung der Leichenhalle**

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| 5.1  | Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung                                      | 100 EUR |
| 5.11 | Für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Bestattung  | 50 EUR  |
| 5.2  | Die Leichenhalle muss nach Benutzung auf Kosten des Antragstellers nass gereinigt werden. |         |

## **6. Sonstige Gebühren**

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 6.1 | Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Philippsheim eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben, die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen. Die Gebühr beträgt pro Beisetzung | 30 EUR |
| 6.2 | Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 6.1 für die restliche Zeit der Ruhefrist in doppelter Höhe und in einem Betrag fällig.   |        |

## **Art 2**

Die 10. Änderung der Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Philippsheim tritt zum 01.01.2023